

# **BVGer D-6810/2024 vom 26. März 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6810\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6810_2024)

FR: TAF D-6810/2024 du 26 mars 2025

IT: TAF D-6810/2024 del 26 marzo 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 4**

September 2024 E. 5.3.2 m.w.H.), dass das SEM in der Verfügung zu Recht darauf hingewiesen hat, dass sich der Beschwerdeführer und seine Familie wegen der bereits langjährig bestehenden Probleme seiner Familie in der Heimatregion mit der Guerilla-Gruppierung im Zusammenhang mit Landwegnahme und gewaltsamen Übergriffen, die der Beschwerdeführer mit dem eingereichten Regierungsschreiben von 1999 belegen will (vgl. Beschwerde, S. 6), nie an die Behörden gewandt haben,

D-6810/2024 Seite 8 dass den Ausführungen in der Beschwerdeschrift, wonach er und seine Partnerin vor der Ausreise erfolglos um Schutz und Unterstützung durch die kolumbianischen Behörden ersucht hätten (vgl. Beschwerde, S. 6), entgegengehalten ist, dass die Ausreise nach der Anzeigeerstattung im Januar 2023 bereits im Februar 2023 erfolgt ist und somit nicht erkennbar ist, dass sie die behördlichen Schritte abgewartet oder bei anderen Behörden um Hilfe ersucht hätten, dass nichtstaatliche Verfolgung durch Drittpersonen nur dann flüchtlingsrechtlich relevant ist, wenn dieser ein Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zugrunde liegt und keine staatlichen Schutzinfrastruktur besteht, die in der Lage und willens ist, der betroffenen Person Schutz zu gewähren, dass im Hinblick auf das Vorliegen asylrelevanter Motive festzustellen ist, dass sich im Länderkontext Kolumbiens generell Verfolgungshandlungen durch Guerilla-Gruppierungen regelmässig in gemeinrechtlichen Delikten erschöpfen (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-5162/2021, D-5163/2021 vom 3. Juni 2022 E. 6.3 f.; D-1026/2022 vom 5. April 2022 E. 6.3.1 f.; E-420/2019 vom 24. März 2021 E. 6.2; D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 6.4.1), dass die ELN seit der Demobilisierung der FARC-EP (Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Pueblo; Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens) im Jahr 2016 die letzte verbleibende aktive Guerillagruppe Kolumbiens ist, dass die angeführten langjährigen Probleme der Familie in der Heimatregion mit der Guerilla-Gruppierung im Zusammenhang mit Landwegnahme und gewaltsamen Übergriffen (vgl. Beschwerde, S. 6) kriminelle Verfolgungsmassnahmen aus ökonomischen Motiven darstellen, dass auch die Bedrohung mit Waffengewalt 2016, die der Beschwerdeführer durch den (späteren) Entführer des Onkels in D. \_\_\_\_\_ erlebt habe, offenbar aus kriminellen Motiven erfolgte, dass die zuletzt gegen den Beschwerdeführer gerichteten Drohungen durch dieses ELN-Mitglied, der mit anderen zusammen für die Entführung und anschliessende Tötung des Onkels im Dezember 2022 verantwortlich gewesen sei, zum Ziel gehabt haben, den Beschwerdeführer einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen,

D-6810/2024 Seite 9 dass diese letzten und für die Ausreise relevanten Drohungen somit auch aus kriminellen Motiven und nicht aus einem Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politischen Anschauungen) erfolgten, dass das SEM überdies zu Recht in Bezug auf die langjährigen familiären Probleme mit den Guerilla-Gruppierungen im Heimatort und auch bezüglich der vor der Ausreise erfolgten Drohungen festgestellt hat, der Beschwerdeführer hätte sich diesen regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen durch Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Schutzalternative mit Wegzug in einen anderen Landesteil entziehen können, dass die ELN nämlich nicht über eine nationale Struktur beziehungsweise über eine landesweite Präsenz und Kontrolle verfügt, die eine Verfolgung des Beschwerdeführers in anderen Landesteilen Kolumbiens wahrscheinlich und erwartbar machen würde, (vgl. Urteil des BVGer D-1026/2024 vom

## **E. 8**

März 2024 E. 8.2.5.3 f.), dass die Vorinstanz bei dieser Aktenlage zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind,

D-6810/2024 Seite 10 dass der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 4 AIG), da weder die allgemeine Lage in der Heimat des Beschwerdeführers (vgl. Urteil des BVGer E-3583/2024 vom 20. Juni 2024) noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen und vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. Verfügung, S. 7), dass zudem mit Urteil vom gleichen Tag die Beschwerde der Partnerin des Beschwerdeführers B.\_\_\_\_\_ (D-6812/2024) ebenfalls abgewiesen wird, weshalb der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Partnerin ausreisen und sie sich gegenseitig im Heimatland werden unterstützen können, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

wobei sie durch den in gleicher Höhe geleisteten Kosten- vorschuss gedeckt sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6810/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.